



**Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe der Feuerwehren
des Landkreises und der Stadt Heilbronn e.V.**

Satzung

Stand 01.06.2006

Die Satzung wurde am beim Amtsgericht Heilbronn
in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung

Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe

der Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Heilbronn e.V.

vom 15. Dezember 1989

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG UND SITZ

- (1) Die "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe" wurde am 30.01.1982 von den im Kreisfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Heilbronn gegründet.

Der Verein trägt den Namen "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe der Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Heilbronn e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn und soll nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.1989 in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe der Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Heilbronn e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung von aktiven Angehörigen der Mitgliedsfeuerwehren sowie deren Jugendabteilungen bei tödlichen Feuerwehrunfällen, bei tödlichen Unfällen im privaten Bereich, bei im Dienst erlittenen Erkrankungen mit Todesfolge, (z.B. Herzinfarkten u.ä.) oder bei völliger Invalidität als Folge von Feuerwehrunfällen.
Damit soll den betroffenen Feuerwehrangehörigen und Familien schnell und unbürokratisch eine einmalige finanzielle Hilfestellung gegeben werden.
- (4) Bei der finanziellen Hilfestellung soll nicht unterschieden werden, ob für den Unfall Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherer erbracht oder solche Leistungen der Versicherer wegen einem so genannten "schicksalbedingten Leiden" verwehrt werden.

- (5) Die Zuwendung soll im Einzelfall bei tödlichen Feuerwehrunfällen, bei im Dienst erlittenen Erkrankungen mit Todesfolge, (z.B. Herzinfarkten u.ä.) oder bei völliger Invalidität als Folge von Feuerwehrunfällen 3.000,00 EUR (dreitausend) und bei tödlichen Unfällen im privaten Bereich 250,00 EUR (zweihundertfünfzig) nicht übersteigen.
Über die Vergabe und Höhe der Zuwendung entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (6) Leistungen können Feuerwehrangehörigen bis zum gesetzlichen festgelegten Höchstdienstalter gewährt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle Angehörige der Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Heilbronn, sofern sie einer Mitgliedschaft zustimmen.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Monatsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den von den Feuerwehren aufgebrachtten Spenden und den daraus resultierenden Zinserträgen.
- (2) Soweit das Vermögen zur Deckung von satzungsgemäßen Leistungen nicht ausreicht, soll das Vereinsvermögen durch Spenden der Mitgliederwehren aufgestockt werden.
- (3) Beiträge werden momentan nicht erhoben.
Falls hierzu eine Notwendigkeit entstehen sollte, wird dies durch die Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss geregelt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a.) der Vorstand
 - b.) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden/Landkreis
 - b.) dem 2. Vorsitzenden/Stadtkreis
 - c.) dem Schriftführer/Stadtkreise
 - d.) dem Kassier/Landkreis
 - e.) drei Beisitzern.

Die Beisitzer müssen aus den Reihen der aktiven Feuerwehren kommen, davon zwei Beisitzer aus dem Landkreis und ein Beisitzer aus dem Stadtkreis.

- (2) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Feuerwehrrabteilung und jede Werkfeuerwehr hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a.) Die Vorstandsmitglieder nach § 6 dieser Satzung auf die Zeitdauer von fünf Jahren.
- b.) Zwei Kassenprüfer auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- b.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- c.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Kreisfeuerwehrverband zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Reinhold Korb
1. Vorsitzender

Eberhard Jochim
2. Vorsitzender

Weitere Mitglieder:

H. Jochim, Freiw. Feuerwehr Neckarsulm

M. Rapp Freiw. Feuerwehr Güglingen

R. Süsser Freiw. Feuerwehr Hardthausen

A. Rosenberger Feuwehr Heilbronn

K.H. Reiter, Feuerwehr Heilbronn

Heilbronn, den

Anhang

Auszug aus dem Antrag des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes bei der Hauptversammlung in der "Herzogskelter" in Güglingen am 30.01.1982

"Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe" im Kreisfeuerwehrverband:

Der gesetzliche Versicherungsschutz i.V. mit der freiwilligen Versicherung der Feuerwehrmänner durch den Landkreis ist in einem ausreichenden Rahmen gewährleistet. Es ist jedoch nach Auffassung des Verbandsausschusses notwendig, die freiwillige Versicherung des Landkreises alsbald den Verhältnissen anzupassen. Derzeit befassen sich, wie uns mitgeteilt wurde, der Landkreistag und der Gemeindetag mit dieser Frage, damit in möglichst allen Kreisen eine einheitliche Regelung in vernünftigen Rahmen erfolgt. Was uns Sorge macht, ist jedoch das "Kleingedruckte", das bei einem Versicherungsfall überwunden werden muss und erfahrungsgemäß zu Verzögerungen oder einer Ablehnung der Leistung führen kann. Mit beidem, nämlich mit der Verzögerung oder Ablehnung, ist den Angehörigen nicht geholfen. Wir haben es in den zurückliegenden 15 Jahren zweimal in unserem Kreis erlebt, dass ein Feuerwehrmann beim Einsatz geblieben ist, einmal durch einen Herzinfarkt und einmal durch einen Gehirnschlag. In einem Fall zahlte die Versicherung, im anderen Fall zahlte die Versicherung nicht. Beide Fälle waren für die Versicherung "Grenzfälle", wobei man solche "Grenzfälle" in Verbindung mit bereits vorhandenen gesundheitlichen Schwierigkeiten sieht und mit dem Begriff des so genannten "schicksalbedingten Leidens" umschreibt.

Die Versicherung zahlt auf alle Fälle, aber mit Sicherheit dann, wenn eine äußere Einwirkung zur Verletzung oder zum Tod geführt hat. Ich will es einmal brutal ausdrücken, wobei ich um Entschuldigung für diese Ausdrucksweise bitte: Die Versicherung zahlt dann, wenn der Balkon oder die Decke auf den Kopf fällt oder der Unfall beispielsweise durch Verkehrsmittel erfolgt ist.

All die vorgenannten Umstände, der Vorgang in Schleswig-Holstein, wo es nach einem Brandfall in einer Kfz-Werkstätte nach der Brandbekämpfung zu einer Explosion kam und die das Leben von 5 Feuerwehrmännern forderte, der tödliche Verkehrsunfall des Kreisbrandmeisters Hog in Villingen-Schwenningen auf der Fahrt zur Einsatzstelle, der bei Abseilübungen tödlich abgestürzte Feuerwehrkommandant in unserem südlich gelegenen Landesteil und schließlich ein Vorgang am 14.10.1981 auf der Bundesautobahn bei Untergruppenbach, wo ein Kollege der Berufsfeuerwehr infolge eines umgestürzten Benzinkanisters in hellen Flammen stand und aufgrund der Brandverletzungen bis kurz vor Weihnachten 1981 nicht arbeitsfähig war, gaben uns Anlass zum Nachdenken. Gerade auch der Fall auf der Bundesautobahn hätte um ein Haar noch viel schlimmere Folgen haben können, wenn nicht in kürzester Entfernung ein Feuerwehrangehöriger mit einem griffbereiten und einsatzfähigem Feuerlöscher gestanden und den Kollegen geistesgegenwärtig abgelöscht hätte.

Ich möchte deshalb folgenden Antrag des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses der Hauptversammlung vorlegen:

Die Hauptversammlung möge beschließen, dass die Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes (nicht die Gemeinden) unter dem Begriff "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe" an den Verband folgende Spenden abführen:

- 1) Im Jahre 1982 2,00 DM pro Feuerwehrmann.
- 2) In den Jahren 1983, 1984 und 1985 je 1,00 DM pro Feuerwehrmann.

Begründung und Zweck:

Diese Aktion würde bedeuten, dass wir innerhalb von 4 Jahren einen Grundstock von ca. 20.000,00 DM hätten, der auf einem Spendenkonto abgegrenzt vom übrigen Konto des Kreisfeuerwehrverbandes für Eventualfälle zur Verfügung stehen würde. Nach dieser Zeit soll von der Hauptversammlung überprüft werden, ob der angesammelte Betrag ausreicht oder die Markspende auf eine bestimmte Zeitdauer weitergeführt werden soll. Über den Kontostand und die Kontoüberprüfung wäre jährlich bei der Hauptversammlung zu berichten.

Die Mittel der "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe" sollen dem Zweck dienen, bei tödlichen Verkehrsunfällen/Herzinfarkten u. ä. oder bei völligen Invaliditätsfällen den Angehörigen schnell und unbürokratisch eine kleine finanzielle Hilfestellung zu geben. Dabei soll nicht unterschieden werden, ob für den Unfall Leistungen der Versicherungen erbracht oder solche Leistungen wegen einem so genannten "schicksalbedingten Leiden" von der Versicherung verwehrt werden. Der im Einzelfall zur Auszahlung gelangende Betrag soll auf 3.000,00 EUR festgesetzt werden. Über die Vergabe der Zuwendung entscheidet der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss.

Die "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe" soll in die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes aufgenommen werden.



Bei der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Heilbronn am 16. Juni 1989 im Feuerwehrhaus Neckarsulm wurde die Gründung der "Anton Pecoroni Kameradschaftshilfe der Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Heilbronn" sowie der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht beschlossen.